

M n

Sammelband 116

Die
Zwischen Ihr. Königl. Majest.
CAROLO XII.
von Schweden /

So dann
Ihro Königl. Majestät
STANISLAO I.
von Bohlen

einer /
Und

Ihro Königl. Majestät
AUGUSTO,

anderer Seits/
errichtete und ratificirte

Friedens = PUNCTA,

Nach dem Lateinischen Original ins
Teutsche übersehet.

Die Fünffte Extraordinaire Beylage.

Anno 1706, den 14 / 24. Septembris.



Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

Wuß bey Königlicher Pohlnischer Regierung des Durchlächtigsten Großmächtigsten Herrn / Herrn Friderici Augusti, Königes und Churfürsten zu Sachsen / ein biß in die 7. Jahr geführter schwerer Kriegentstanden / welcher nicht nur die Pohlnische und Schwedischen Provinzjen / sondern auch das Churfürstenthum Sachsen mit vielen Beschwerden / Unruhe und Schaden überhäuffet / ist darauf eine solche Verordnung der Sachen erfolgt / daß die Pohlnische Republicq. unter sich zertheilet / den Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Stanislaum I. sich zum Könige erwahlet / und solchen Königlichen Thron zu verthädigen / mit dem Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo XII. der Schweden / Gothen und Wenden König/ıc. sich verbunden / nach welchem / ob gleich die Kriegesflamme sich hefftiger ausgebreitet / hat es sich dennoch durch sonderbahre Gnade Gottes begeben / daß die Kriegführende Fürsten und Könige aufrichtige Friedens = Gedancken geheget / und zu Dämpfung dieses schädlichen Krieges = Feuers / gleichen Wunsch und Willen bezeigen.

Derhalben dann zu Ausführung und Vollziehung dieses heilsamen Wercks / und zwar auf Seiten Ihr. Königl. Majestät von Schweden / die fürtreffliche und Hochgebohrne Männer / Herz Graf Carl Piper, Geheimter Königl. Racht / Hof = Marschall des Reichs und der Academie zu Upsal Canzler / wie auch Olaus Hermelin, Staats = Secretarius, und auf Seiten Ihr. Königl. Majest.

von

von Pohlen/ als Bundesgenossen Sr. Königl. Majest. von Schweden/ die fürtreffliche und Hochgebohrne Herren / Herz Johannes Stanislaus Fürst Jablonowsky, Boywode und General der Neuffischen Landen/ wie auch Herz Alexander Paulus, Fürst Sapiaha, des Groß-Herzogthums Litthauen Feld-Marschall; auf Seiten aber Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ die fürtreffliche Hoch- und Wolgebohrne Herren/ Herz Antonius Albrecht, Freyherr von Junhoff/ geheimbder Rait und Cammer-Director, wie auch Herz Georgius Ernestus Pfingsten / geheimder Referendarius, ernennet worden/ welche / da sie in dem Königlich Schwedischen Lager zusammen gekommen/ nach Auswechselung allerseits respective Vollmachten / die Sache dahin verglichen/ daß durch Gottes Schickung der längst gewünschte Friede wieder beygebracht / und von allen Seiten eine feste Freundschaft nachfolgendem Einhalts wieder aufgerichtet worden.

Articulus I.

Es soll ein ewiger/ beständiger Friede und aufrichtige Freundschaft seyn zwischen dem Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carolo XII. durch Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Herzog zu Finnland/ Herkog in Schonen/ Ehsten/ Lieffland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermanland und Wisimar/ Pfaltz-Grafen am Rhein/ zu Bayern/ Jülich/ Cleve und Bergen Herkog/ ic. ic. dessen Successores und Königl. Nachfolger im Königreich Schweden/ und denen ihm unterworfenen Ländern und Provinzien; wie auch zwischen dem Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Stanislaos I. durch Gottes Gnade König von Pohlen/ Groß-Herzog zu Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Massovien/ Samogytien/ Podolien/ Podlachien/ Kyoven/ Polhynien/ Schmolensko/ Severien/ Czernichovien/ ic. dessen Nachfolger und künftige Könige zu Pohlen/ auch Groß-Herzoge zu Litthauen/ und denen ihnen unterworfenen Ländern und Provinzien/ eines Theils;

Andern Seite aber zwischen dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich August, durch Gottes Gnade König / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg und Westphalen / des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf in Meissen / Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraf zu Madeburg / Graf zu Henneberg / Ravensberg und Barby / zc. auch dessen Successores und Erben / dergestalt / daß / mit Aufhebung aller Feindseligkeit / kein Theil dem andern einigen Schaden / heimlich oder öffentlich / directe oder indirecte, zufüge / noch durch die Seinige oder andere zufügen lasse zc. Keiner zu des andern Theils Verringerung und Schaden etwas unternehme / des anderen Feinden unter keinem Vorwand Hülffe leiste / noch Bündnisse / dieser Verbündniß zuwider mache / sondern beyde Theile verbunden sey / hinkünfftig alles das zu thun / was zu eines jeden Ehre und Nutzen gereichet / danckst eine aufrichtige Nachbarschaft und Freundschaft unverletzt zu halten und zu beobachten.

Articul II.

Es soll eine ewige Vergeffenheit / aller beyderseits Zeitwährenden Krieges erlittenen Schadens / seyn / daß auch keinem beyder Theile verstattet / das vorgegangene zu exproberen / noch durch Recht und Gewalt zu verfolgen / oder auch dieses Krieges wegen aufgewendete Kosten und erlittenen Schadens andern Theils Satisfaction zu begehren.

§. I. Denen Privat-Persohnen soll keine Action erlaubet seyn / wegen der Zeitwährenden Krieges / dem Fisco zu erkandten Güther / dennoch mit kräftigem Vorbehalt des folgenden VI. Articuli.

Articul. III.

Damit nun die Wurzel dieses schädlichen Krieges und aller Feindseligkeiten völlig ausgerottet werde / begiebet sich und renunciiret der Durchläuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herz / Herz Friderich Augustus, König und Churfürst zu Sachsen / aus Liebe zum Frieden / des Königreichs Pohlen / mit allem Recht und

und Prætension auf Pohlen und dem Groß-Herzogthum Litthauen / auch denen dazu gehörigen Ländern und Provinzten nun und in Ewigkeit; Erkennet und bestätigt aber / vermdg. dieses Vergleichs / den Durchläuchtigsten Fürsten und Hern / Hrn. Stanislaum I. für einen wahren und rechtmäßigen König von Pohlen / dergestalt / daß er auch nach dessen Absterben / und solcher Überlebung / weder auf dem Königreich Pohlen / dem Groß-Herzogthum Litthauen / noch denen zugehörigen Provinzten etwas prætendiren wolle.

§ I. Es ist aber verglichen / daß der Durchläuchtigste König und Churfürst zu Sachsen / den Namen und die Ehre eines Königs Zeit Lebens behalte / wiewohl ohne Wapen und Titul des Königreichs Pohlen.

Articul IV.

Im übrigen verspricht der Durchläuchtigste Großmächtigste König und Churfürst / diese Reichs-Absagung mit einem öffentlichen Diplomate den Ständen des Königreichs Pohlen kund zu thun / um selbiges innerhalb 6. Wochen / von dem Tage dieses geschlossenen und unterschriebenen Tractats anzurechnen / in den Händen Sr. Königl. Majest. von Schweden zu übergeben / gleich wie er dann 1700 und in gegenwärtigem Vertrag die Stände des Königreichs Pohlen und Groß-Herzogthums Litthauen Einwohner / ihres verbundenen Eydes und Gehorsahms hiemit befreuet / und in den Eyd und Gehorsahm des Durchläuchtigsten Stanislai I. wiederum zu treten gestattet.

§ I. Er verspricht auch in guter Tren / daß er nach diesem keine An- und Rahtschläge heimlich oder öffentlich wider ihn führen / niemand derjenigen / welche das Reich des neuen Königes entweder schon angegriffen oder künftig feindselig angreifen werden / helfen und verthädigen / noch etwas mit denselben und andern unternehmen wolle / welches diesem Vergleich / auch dem Durchläuchtigsten König Stanislaum I. und der Republick Pohlen schädlich seyn kan.

Articul V.

Ebenfalls widerspricht und annulliret er in gegenwärtigem

Vergleich alle mit andern Fürsten und Ständen wider die Durchläuchtigste Könige von Pohlen und Schweden und dero Länder gemachte Bündnisse / absonderlich diejenige / so er mit dem Czaar in Moscau wider selbige Könige und Länder vor oder zeitwährend dem Kriege gemachet hat.

§ I. Dem Moscovitischen Czaar soll er nicht nur keine Hülffe schicken / sondern auch alle demselben zugesicherte / und unter Moscovitischen Fahnen Kriegführende Sächsische Völcker / aus dessen Dienst wieder zurück ruffen.

Articul. VI.

Gleicher Weise werden auch alle auf dem Warschawischen Reichs-Tag / zu Marienburg / Thoren / Jarworow / Kyowin / Sandomir / Cractau / Brzesc / Olkinitz und neulichst zu Grodno / und andern Zusammentkünfften / auch dem zu Lublin gehaltenen Land-Tag gemachte Statuten und Decreten, insgemein Lauda genandt / in so weit sie diesem Vergleich zuwider / auch die Confiscationes der Güter und Abnehmung der Ehren- Stelle / Decreta und Urtheile in Contumaciam &c. so den 5 / 15. Tag des Monats Februarii im Jahr 1704. gemacht sind / hiemit auf ewig aufgehoben und annulliret.

§ I. Alle die von dem Durchlächtigsten Könige und Churfürst von solcher Zeit an die seines Theils gegebene Würden und Ehren-Ämter so wol geist- als weltliche sollen in des ihigen Durchlächtigsten Königs von Pohlen Macht und Gewalt seyn / um solche aufzuheben oder zu bestätigen.

Articul. VII.

Die Königl. Pohlische Crohn / und andere des Königreichs Pohlen Herrlichkeiten / zur Königl. Würde gehörig / wie auch alle Reichs- Archiven, so etwa nach Sachsen geführet worden / sollen mit allem Zierath und Edelgesteinen hochgemeldtem Durchlächtigstem Könige / nach Ratification dieses Tractats, alsobald wieder ausgelieffert werden.

Articul. VIII.

Die Durchlächtigste Königl. Prinzen Jacobns und Constantian.

stantinus, sollen zu eben selbiger Zeit aus ihrer Verwahrung be-
freyet / in dem Königl. Schwedischen Lager gestellt werden / selbige
aber / um sich wegen des zeitwährenden Krieges und Verwah-
rung erduldetem / sich nicht rächen oder wieder zu beleidigen / et-
nen öffentlichen glaubhaften Schein geben.

§. I. Hingegen verspricht der Durchläuchtigste König und Chur-
fürst dem Durchläuchtigsten Prinzen Jacobo, die laut einer
Obligation schuldige Summa Geldes einzulösen / und selbige
ge ohne einige Zeitversäumnis völlig zu bezahlen.

Articul. IX.

Alle in Sachsen weggeführte und daselbst oder anderer Or-
ten / auf des Durchläuchtigsten Königs und Churfürsten Befehl
arrestirte Pohlen und Litthauer / wes Standes und Würden sie
seyn / sollen in vorige Freyheit gesetzt werden ; wobey ferner der
Durchläuchtigste König und Herz verspricht / bey Ihro Päbstl.
Heiligkeit auszuwirken / daß der Bischoff von Posen auf das eht-
ste wieder frey gegeben werde.

Articul. X.

Also sollen auch alle in diesem Kriege gefangene und in Sach-
sen weggeführte Schweden / wes Standes und Würden sie seyn /
nach Ratification dieses Vergleiches / ohne Rantzion frey gegeben
werden / gleich wie Sr. hohe Königl. Majest. von Schweden eben
so viel Sächsischer Völcker / und überdem alle Krieges-Obristen
und Officierer zu gleicher Zeit ohne Rantzion losgeben wil ; Die
übrigen Gemeinen aber / wie auch diejenigen die ihm längstens ge-
schworen / mag er seines Befallens behalten.

§. I. Welche Officierer von beyden Theilen zeitwährend der dero
Gefangenschaft Schulden gemacht / sollen selbige vor dero
Freygebung bezahlen oder Bürgen stellen.

Articul. XI.

Ihro Königl. Majest. von Schweden sollen alle in Sachsen
befindliche Überläuffer und Verräther / sie seyn Schweden oder aus
Schwedischen Landen gebürtig / und unter selbigen namentlich
Johannes Reinholdus Patkul / ausgeliefert / und letzterer bis zur
Auslieferung in genauer Verwahrung gehalten werden.

Arti-

Articul. XII.

Überdem sollen alle in dem Churfürstenthum Sachsen annoch übrig befindliche Moscowitter als Gefangene Sr. Königl. Majest. von Schweden übergeben werden.

Articul. XIII.

Alle denen Schweden abgenommene Kruges-Fahnen/ Heerpaucken/ Geschütz und dergleichen/ welche als Sieges-Zeichen seyn können/ sollen gesamt zusammen gesucht/ und Sr. Königl. Majest. von Schweden/ ohne einigem Vorbehalt wieder gegeben werden.

Articul. XIV.

Weil dem Obristen Görh/ welchen Sr. Königl. Majestät von Schweden in Diensten genommen/ abwesend/ und unerhörter Sächsen Straffe auferleget worden/ soll selbiger/ mit Annullirung alles dessen/ in vorigen Ehren und Würden wieder gesetzt werden.

Articul. XV.

Weil auch wegen Entfernung der Länder und Dertter einige Zeit erfordert wird/ bevor dieser Vergleich kund gemacht werden kan/ soll es Sr. Königl. Majest. von Schweden verstattet seyn/ seine Völcker durch das ganze Churfürstenthum und dessen Länder in die Quartier zu verlegen/ auch Proviand und Geld für selbige einzufordern/ unterdessen aber denen von Seiten Ihr. Durchl. Königl. Majest. und Churfürsten zu Sachsen/ in solchem Lande gebliebenen Völkern gewisse Dertter angewiesen werden/ woraus sie dero Verpflegung ruhig und sicher nehmen können: Die aber annoch in dem Königreich Pohlen sind/ sollen daselbst so lange ohne Schaden bleiben und verpfleget werden/ doch aber in einer von denen Schwedischen Völkern entfernten Landschaft/ bis nach Abziehung der Schwedischen Militz aus Sachsen/ dieselbe wieder dahin einziehen könne.

Articul. XVI.

Zu eben selbiger Zeit sollen die Stadt Crackau/ dessen Schloss und zu Lykocin/ auch alle übrige mit Sächsischen Völkern besetzte Dertter/ abgetreten/ und denenselben/ welche Sr. Königl. Majest. von Pohlen hiezu benennen und verordnen wird/ solche mit dem
zur

zur selbigen Zeit darinn befindlichem Geschütz und Kriegeres: Ammunition getreulich übergeben werden.

Articul, XVII.

Da auch Leipzig mit dem beyliegendem Schlosse / nebst Witztenberg / Königl. Schwedische Besatzung eingenommen / bis alle Articulen dieses Vergleichs erfüllet / so ist verabredet / daß nach solcher Erfüllung diese von der Schwedischen Besatzung befreiete Städte und Schlöffer in vorigem Stande unbeschädiget abgetreten werden / und die Schwedische Armee auf gewissen Tag das Sachsen-Land wieder verlasse.

Articul, XVIII.

Mit Aufhebung nun aller Feindseligkeiten in Sachsen und dessen Churfürstl. Landen / soll ein Stillstand gemacht / und selbiger in solchen / von dem Tage an / da diese Verbündniß von beyderseits Commissarien beschlossen und unterschiget worden: In Pohlen und Litthauen aber / so bald nur zu beyderseits Armeen dieses Friedens wegen Nachricht kommen kan / wozu 21. Tage Zeit beyden Theilen gegeben wird / getreulich gehalten werden.

Articul, XIX.

Zwischen dem Durchläuchtigsten König von Schweden und dem Durchläuchtigsten König und Churfürsten zu Sachsen ist in diesem besondern Tractat verglichen / daß beyde / als Glieder des Römischen Reichs / die durch den Westphälischen Frieden bestätigte Religion auf das Kräftigste verthädigen / und in anderen Reichs-Geschäften dero Rahtschläge vereinigen wollen / und damit die Stände und Einwohner in Sachsen und der Laußnitz / wegen ihrer ungekränckten Evangelischen Religions-Übung versichert seyn mögen / so verspricht / auf Anhalten Ihro Königl. Majestät von Schweden / als Guaranteur solches Friedens / Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. für sich und seinen Churfürstl. Nachkommen in Sachsen / daß niemahls einige Evangelische Religions-Veränderung in gedachten Ländern gestattet / noch eingeführet / viel weniger vergönnet werden solle / daß durch einige der Päbstlichen Religion zugethane Persohnen / Kirchen / Schulen / Academien,

mien, Collegien, Klöster oder andere darzu gehörende Orter nun oder künfftig auserbauet werden mögen.

Articul. XX.

Solte der Durchläuchtigste König und Churfürst zu Sachsen wegen dieser Bündniß von dem Czaar in Moscau oder sonst jemand mit Krieg belanget werden / wollen die Durchläuchtigste Könige von Schweden und Pohlen seibigem wider alle Gewalt Hülffe leisten.

§. I. Sie versprechen gleichfals / daß bey demableinst erfolgenden Frieden mit dem Czaar in Moscau / in solcher Friedens- Vergleichung des Durchläuchtigsten Königs und Churfürsten Interesse beobachtet werden solle / damit ihm in allem / was er rechtmäßig zu fodern / Satisfaction geschehen möge.

Articul. XXI.

Alles in diesem Tractat beschlossene und verglichene wollen nicht allein beyde Friedensmachende Könige und Fürsten unverbrüchlich und heiliglich jeder vor sich halten / auch in allen Articulen und Clausulen dieses Vertrages in guter Treu beobachten / sondern auch / damit dieser Friede desto kräftiger und beständiger sey / nimt der Durchl. König und Churfürst zu Sachsen auf sich / daß er derer in diesem Tractat enthaltenen Vergleichnissen / Versicherung von dem Allerdurchl. Großmächtigsten Römischen Käyser / von der Durchläuchtigsten Großmächtigsten Königin von Großbritannien / wie auch den Großmächtigsten Hochmögenden Herren General- Staaten der vereinigten Niederlanden beybringen / und innerhalb eines halben Jahres Zeit / von dem Tage dieser Unterschreibung an zu rechnen / in gebührlicher Form geschrieben / außfertigen wolle; Wobey dann frey bleibet / ohne obgedachte Punctancen, mehrere dieses Tractats Guaranteurs nach Belieben anzunehmen und zu fordern.

Articul. XXII.

Endlich soll dieser Friedens- Vergleich / wovon 2. Instrumenta verfertigt werden / innerhalb 6. Wochen / von dem Tage der Unterschreibung an zu rechnen / von jedem der Friedensmachenden rati-
ficiret/

ficiret / die Exemplaria aber davon / ab Seiten des Durchläuch-
 tigsten Königs von Pohlen und des Durchläuchtigsten Königs
 und Churfürsten zu Sachsen an bestimmten Tage und Ort durch
 beyderseits Commissarien ausgewechselt werden: Zu all welcher
 Treu wir obgedachte Commissarii, mit völliger Macht und Be-
 fehl versehen / solche beyde Instrumenta eines Einhalts / mit un-
 sern Händen und Siegeln unterschrieben und bekräftiget haben.
 So geschehen in dem Dorff Alt-Ranstadt / den 14 / 24. September
 Im Jahr 1706.

(L. S.) C. Piper. (L. S.) Anton. Albr. Freyherr von Imhoff.
 (L. S.) O. Hermelin. (L. S.) Georg. Ernest. Pfingsten.

Besonderer Articul.

Wiewohl der Durchläuchtigste Großmächtigste Fürst und
 Herr / Fridericus Augustus, König / Herzog und Churfürst
 zu Sachsen / in dem 21. Articul obgedachten Friedens / verspro-
 chen / daß er die darinn benennete Bürgen und Guarandeurs in
 einer halben Jahres-Zeit beybringen und stellen wolle / es sich a-
 ber gewisser Ursachen begeben könne / ein und andern nicht zu er-
 halten auch wol gar solche Beybringung und Stellung über ge-
 dachte Zeit aufzuschieben / so hat man sich dahin verglichen / daß
 solche Friedens-Verbindniß nichts desto weniger in seiner völli-
 gen Würde und Macht verbleiben / und also dessen Macht nichts
 entzogen noch benommen werden solle; Wie dann wir Anfangs
 dieses Friedens. Vergleichs benennete Commissarien diesem Ar-
 ticul eben solche Macht und Krafft beylegen / als wenn er denen
 Friedens- Articula selbst mit einverleibet wäre / zu dem Ende wir
 denselben innerhalb der in dem Tractat benenneten Zeit / auch zu
 ratificiren versprechen. Im übrigen haben wir hievon zwey gleich-
 lautende Exemplaria unterschrieben / und mit unserm Siegel be-
 stätiget. Geschehen in dem Dorff Alten-Ranstadt den 14 / 24.
 Septembr. 1706.

(L. S.) C. Piper. (L. S.) Anton. Albr. Freyherr von Imhoff.
 (L. S.) O. Hermelin. (L. S.) Georg. Ernest. Pfingsten.

Wir Friederich August von Gottes Gnaden König in
 Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / Neussen / Preuss-
 sen / Mazovien / Samogytten / Kyovien / Polshynien / Po-
 dolien / Podlachten / Liefeland / Smolensko / Sewerien und
 Eysernikowien ic. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/
 auch Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erb-
 Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff
 zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraff zu Mag-
 deburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck/
 Ravensberg und Barby / Herz zu Ravensstein ic. Uhrkunden und
 bekennen hiermit / Nachdem Wir den beständigen Vorsatz gefas-
 set / Uns mit dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten
 Herrn Carln der Schweden / Gotthen und Wenden Könige/
 Groß-Fürsten in Finnlandt / Herzogen zu Schonen / Ehsten/
 Liefeland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin Pommern/
 der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herrn über Ju-
 germannland und Wisimar / wie auch Pfaltz-Gräfen beyrn Rhein
 und Herzogen in Bayern ic. ic. Unsern freundlich lieben Bru-
 dern / Vettern und Nachbahren völlig zu reconciliiren und dem
 zwischen Ihrer Majest. und Uns vor einigen Jahren entstande-
 nen und noch fürwährenden schädlichen und verderblichen Kriege
 zu Verhütung mehrern Menschen-Bluts-Vergießung / so viel
 an Uns ein Ende zu machen. Daß Wir dannhero unserm würck-
 lichen Geheimten Rathe und Cammer-Präsidenten Herrn An-
 ton Albrechten / Freyherren von Imhoff / zu hohen Priestnitz/
 und geheimten Referendario Georg Ernst Pfingsten / samt oder
 sonders Vollmacht und Gewalt ertheilet haben / Ertheilen ihnen
 auch selbige hiermit / dergestalt in Krafft dieses / an dem Orte wo
 es Ihrer Majest. dem Könige in Schweden gefällig seyn möchte/
 mit Dero hierzu Bevollmächtigsten Ministris die Friedens-Trä-
 taten vorzunehmen an unserer statt und in unsern Nahmen / auf
 billige Christliche Wege zu handeln / zu schließen / Instrumenta dar-
 über aufzurichten / zu unterschreiben / zu besigeln und auszustel-
 len / und alles dasjenige zu thun und zu verrichten / zu versprechen
 und zu versichern / was Wir selbst in eigener Person hätten ver-
 handeln/

handeln / beschließen und allenthalben verrichten sollen und mögen. Und da Sie unsere Bevollmächtigte eines mehreren Gewalts / als hier nicht exprimiret ist / bedürfftig wären / der soll ihnen hier mit liberrime und so gut gegeben seyn / als wäre alles hier exprimiret und versprechen Wir hiermit bey unsern Königl. und Churfürstl. Ehren und wahren Worten das Wir alles / was unsere Bevollmächtigte samt oder sonders thun / handeln / beschließen und verrichten / werden / vor genehm / ohne einige Aufnahme achten und halten / auch so bald / als man sich darüber vergleichen wird / solchen Tractat und Friedens Instrument mit unserer Hand und Siegel in solenner Form ratificiren wollen. Alles treulich / ohne Gefährde. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Cantonirungs Quartier zu Novogrodeck den 16. Augusti 1706.

AUGUSTUS REX.

(L.S.)

A. F. Gr. Pfug.

Wir Friederich August von Gottes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Herzog in Litthauen / Neussen / Preussen / Mazovien / Samagytien / Kyovien / Polhynien / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolensko / Sewerien / und Eyschernikowien etc. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des heil. Römischen Reichs Erzh-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausnitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herz zu Ravensstein etc. Urkunden und bekennen. Nachdem zu Beylegung des etliche Jahr her geführten Krieges / und Wiederaufrichtung der alten Freundschaft mit dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn CAROLO. der Schweden / Gothen und Wenden Könige / Groß-Fürsten in Finnland / Herzogen zu Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Brehmen / Behrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und

Wenden/Fürsten zu Rügen/Herrn über Ingermanland und Wis-
 mar / wie auch Pfalz-Grafen beyrn Rhein und Herzogen in
 Bayern/ 2c. 2c. Unsern freundlichen lieben Bruder/Bettern und
 Freunde / Wir dem Wohlgebohrnen / Unsern lieben Getreuen/
 Herrn Anton Albrechten/ Freyherm von Imhoff/ unserm
 würcklichen geheimten Richte und Cammer-Präsidenten / wie
 auch dem Edlen/ Unsern lieben Getreuen/ Herrn Georg Ernst
 Pfingsten/ unserm geheimen Referendario, völlige Vollmacht
 ertheilet haben / und die Sache durch die Gnade Gottes dahin
 gediehen / daß in zulänglichen Friedens-Puncten eingewilliget
 worden/ und unter andern verglichen/ daß wir aus Liebe zur ge-
 meinen Ruhe und Eintracht/dem Königreiche Pohlen uns verzie-
 hen / und den Bundsgenossen des Durchläuchtigsten Königs in
 Schweden/dem Durchläuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten und
 Herrn STANISLAUM I. vor einen wahren und rechtmäßigen
 König in Pohlen/Groß-Herzogen in Litthauen/Preussen/Preus-
 sen/Mazovien/Samogyten/Kyovien/Volhynien/Podolien/
 Podlachien/Lieffland/Smolensko/Sewerien und Eyscherniko-
 vien erkandt haben / und überdem mit dem istgedachten Durch-
 läuchtigsten Könige STANISLAO zu handeln sey, zu dem Ende
 auch derselbe seine Bediente mit völliger Vollmacht versehen er-
 nennet hat. Daß wir dahero denen obgedachten unsern Com-
 missarien zugleich anbefohlen haben/ gleich wie wir denen gegen-
 wertigen ist anbefohlen /und ihnen völlige Vollmacht geben/über
 denen Zwißtigkeiten/so durch Wiederbringung der gemeinen Ru-
 he und Friede bezulegen sind / und sie vor genehm halten / auch
 mit des Durchläuchtigsten Königs STANISLAI Bevollmächtig-
 ten zu handeln / Frieden zu stifften und zu vertragen zu machen/
 und den geschlossenen mit ihrer Unterschrift und Insigel zu be-
 kräftigen/ und versprechen durch unsere Königliche Ehre und
 Wort/ alles was von unsern Commissarien also gemacht/gehan-
 delt / verrichtet und beschlossen/ mit Unterschrift und Insigel be-
 kräftiget worden / daß wir alles vor genehm und gültig achten
 und treulich halten wollen. Zu desto grösserer Versicherung und
 Krafft

Krafft haben wir dieses mit unserer eigenen Hand unterschrieben/
auch mit Königl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen den
18. Septembr. Im Jahr 1706.

August König.

(L. S.)

A. F. S von Pflug.

Das dieses mit dem wahren Original übereinkommen/
so hats vidimiret

A. A. Freyherr von Imhoff.

Wir Carl von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen
und Wenden König/ Groß-Fürst in Finnland/ Herzog
zu Schonen/Ehstien/Lieffland/Carelen/Brechen/Behr-
den/Stettin/Pommern/der Cassuben und Wenden/Fürsten zu
Rügen/Herrn über Ingermanland und Wismar/wie auch Pfaltz-
grafen beyrn Rhein/ Herzogen in Bayern/ Jülich/ Cleve/ und
Berg/ 2c. 2c. Urkunden und thun kund allen und jeden/denen es
zu wissen vonnöhten/ das/ nachdem der Durchläuchtigste/ Groß-
mächtigste Fürst/ unser vielgeliebter Bruder/Vetter und Freund/
Herr Friedrich August/ König/ Herzog zu Sachsen/ des heil.
Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst/ Landgraf in
Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Laus-
nitz/ Burggraf zu Magdeburg/ 2c. 2c. Uns zu versichen gegeben/
Er eine aufrichtige Begierde habe/ die alte Freundschaft/ so durch
den ertliche Jahre her geführten Krieg zertrennet worden/ mit Uns
wieder aufzurichten/ auch zu Uns Bediente abgeordnet/ welche
da die Ursache der Streitigkeiten zu schlichten sich bemüheten:
Wir derowegen/ gleich wie wir wider Willen die Waffen wider
einen mit so naher Blutsfreundschaft verwandten Fürsten ergrif-
fen/ also/ damit wir unser Gemüht/ so da von der Versöhnlichkeit
nicht abgeneigt/ zeigen möchten/ die Commissarien ernennet ha-
ben/ den Wohlgebohrnen unsern lieben Getreuen/ Herrn Grafen
Carln Piepern/ unsern geheimten Rait/ Ober-Hof-Marschal-
len/Cammer-Präsidenten/ und der Academie zu Upsal Causlern/
wie auch den Edlen unsern lieben Getreuen/ Herrn Oloam Her-
melinen/

melinen/ unsern Staats Secretarium, und denenselben Befehl ertheilte und völlige Vollmacht gegeben haben / gleich wie wir auch ist ihnen befohlen und völlige Vollmacht zulassen / über denen/ so zu Beylegung dieses Krieges / und Wiederaufrichtung der alten Freundschaft dienlich seyn mögen/ mit den Commissarien welche der Durchläuchtigste König und Churfürst zugleich verordnet/ und zu dem Ende mit Vollmacht versehen hat/ zu unterreden/ zu handeln und zu schließen: Und versprechen mit guter Treue und Königlichem Wort/ daß alles dasjenige/ was von diesen unsern Commissarien also gemacht/ gehandelt und geschlossen/ Wir vor genehm und kräftig achten / und steiff und fest darüber halten wollen. Zu desto mehrerer Versicherung haben Wir diese Schrift mit unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit unsern Königlichem Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen im Dorff Alt-Ranstadt bey Leipzig den 11/ 21, Septembr. Anno 1706.
CARL.

(L. S.)

WIR STANISLAUS der Erste/ von Gottes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Herzog in Lithauen/ Neussen/ Preussen/ Mazovien/ Samogytien/ Lieflland/ Podolien/ Podlachien/ Kyovien/ Volhynien/ Smolensko/ Severien/ Eyscharnikowien/ &c. &c. Urkunden und thun kund allen und jeden/ denen daran gelegen: Daß nachdem durch sonderbahre Gnade und Vorsorge Gottes zwischen dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Heren Carln/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-Fürsten in Finnland/ Herzogen zu Schonen/ Ehsten/ Lieflland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingernmanland und Wismar/ wie auch Pfalzgrafen bey dem Rhein/ in Bayern/ Jülich/ Cleve und Berg Herzogen/ und dem Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten/ Friedrich Augusto/ Könige/ Herzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Engern und Westphalen/ des heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürsten/ Landgrafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/

Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/ Burggrafen zu Mag-
 deburg/ gefürsteten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Mark/
 Ravensberg und Barby/ &c. &c. Unsern freundlichen lieben Brü-
 dern/ Freunden und Nachbarn/ nach harten Krieges- Unruhen/
 nicht allein zu Wiederbringung der gemeinen Ruhe ihrer Unter-
 thanen/ sondern auch vor unsere Königreiche und allen darzu ge-
 hörigen Ländern/ ein vollkommener und aufrichtiger Friedens-
 Vergleich wieder zu befestigen/ ist freundlich wegen der Bedien-
 ten und Commissarien/ so die Friedens- Puncten des längst-
 wünschtesten Friedens entwerffen sollen/ verglichen worden; Und ge-
 dachter Durchlächtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/
 der König von Schweden/ unser freundlich lieber Bruder/ Freund
 und Nachbar/ uns zu eben dergleichen gemeine Geschäfte ersü-
 chet; Wir dannhero/ die Wir nach neulicher erneuerten War-
 schawischen Bund der Olivischen Verträge und Friedens- Schlüsse/
 gleich wie wir Gutes und Böses zwischen uns/ unsere Pohlische
 Reiche und dem Königreich Schweden gemein zu haben erach-
 tet/ also auch in Gegenwart einem so nützlichen und heilsamen
 Werke unsere Hände und Gemüthe zu vereinbahren trachten/
 und unsere Commissarien gerne zu ernennen/ vorgenommen ha-
 ben. Gleich wie wir auch aniso gegenwärtig ernennen/ die für-
 treffliche und Großmündgende Herren/ Johannem Stanislaum Fürst
 über das Herzogthum Ostresow/ Boywod zu Marienburg/ und
 Jezapol Jablonowski, Palatinus und General über Pohlische
 Reussen/ und Alexandrum Paulum, Grafen in Buchow, Zascow
 und Donibrowna Sapiaha Ober- Marschalln des Groß- Herzog-
 thum Litthauen; Und geben und lassen ihnen zu völlige und voll-
 kommene Macht und Krafft/ mit beyderseits höchstgedachten
 Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren und
 Königen Bedienten und Commissarien/ alles dasjenige/ was
 nicht nur zum gemeinen Frieden zwischen denenselben/ als auch
 zur Ruhe und stillen Leben und Wohlfahrt unsers Königreiche
 Pohlen und dervor darzu gehörigen Ländern/ ersprieslich und nöth-
 ig erachtet werden/ zu handeln/ zu vollstrecken und zu schließen/
 auch

auch unvertworfliche Instrumenta aufzurichten; Also und dergestalt / daß / was durch dieselbe unsere Commissarien ist verrichtet / gehandelt / geschlossen / und in Schrifften verfasst worden / Wir solches gänzlich bey unserm Königlichen Wort und wahrer Treue versprechen / vor gültig und genehm zu achten / und trenlich und festiglich darüber zu halten / auch daß dieses Werck von allen Ständen der Republicque angenommen und vor gültig geachtet werde davor zu garantiren. Zu dessen Beglaubigung wir Gegenwärtiges mit unserer eigenen Hand unterschrieben / und mit dem Iniegel unsers Königreichs bekräftigen lassen. Gegeben zu Meissen / den 22. des Monats Septembris, Im Jahr des H. Ern 1706. Unsers Reichs / in andern.

STANISLAUS König.

(L. S.)

Wir Friederich August von Gottes Gnaden König / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Marschall und Chur. Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausnitz / Burggraf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby etc. etc. Thun allen und jeden / denen daran gelegen ist / oder einigermaßen daran gelegen seyn kan / kund und zu wissen: Daß / als zwischen Uns und dem Durchläuchtigsten Größmächtigsten Fürsten / Unsern freundlich lieben Bruder / Vettern und Freunde / Herrn Carln XII. von Gottes Gnaden der Schweden / Gotthen und Wenden König; Groß- Fürst in Finnland / Herzogen zu Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Brehmen / Behren / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürsten zu Rügen / Herren über Ingermannland und Wismar; Wie auch Pfaltz. Grafen beyrn Rhein / und in Bayern Herzogen etc. etc. Und dessen Bundesgenossen / dem Durchläuchtigsten und Größmächtigsten Fürsten / Unsern freundlich lieben Bruder / Freund und Nachbahren / Herrn STANISLAO dem Ersten / von Gottes Gna:

Gnaden Könige in Pohlen/ Groß- Herzoge in Littthauen/ Neussen/ Preussen/ Mazovien/ Samogyten/ Knyvten/ Polhnyien/ Podolien/ Podlachien/ Lieffland/ Smolensko/ Severien/ Cyschernikovien/ durch beyderseits hierzu gevollmächtigte Commissarien/ ein Friedens-Tractat ist vorgenommen/ und derselbe durch Gottes Secgen den 14/ 24. des nechst verflossenen Monats Septembris im Dorffe Alt- Naustadt bey Leipzig von demselben geschlossen und bezeichnet / dieses Inhalts und mit diesen Worten / wie derselbe hier eingerückt zu finden :

(Hier wird der Tractat eingerückt!)

Derohalben wir obengemeldten Tractat in allen und jeden Paragraphis und Schlüssen / wie selbiger ganz und von Wort zu Wort hier abgeschrieben und eingerückt zu lesen billigen / vor genehm halten und auszuziehen befohlen haben. Gleich wie wir Krafft Dieses denselben antzo billigen und vor genehm halten / und mit Königlichem Wort versprechen / daß wir alles und jedes / was in demselben enthalten / fest und unverbrüchlich halten und erfüllen wollen / auch niemahls / so viel an Uns seyn wird / verstaten wollen / daß er auf etnigerley Weise oder irgend einem Vorwand gebrochen und dawider gehandelt werde. Zur Beglaubigung alles dessen haben wir dieses Diploma und Versicherung mit unserer eigenen Hand unterschrieben / auch mit Königlichem Insiegel bekräftigten lassen. So geschehen zu Pieterkow den 20. Octobr. Anno 1706.

AUGUST König.

(L. S.)

A. F. Gr. Pfug.

Wir Friederich August / von Gottes Gnaden König/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ auch Ertz- hertzog und Westphalen/ des heil. Römischen Reichs Ertz- Marschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf in Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausnit/ Burggraf zu Magdeburg/ Befürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der March/ Ravensberg

vensberg und Barby/ Herz zu Ravenstein /z. zc. Thum Kund und bekennen/ daß/ nachdem das Friedens. Instrument, welches zwischen uns und dem Durchlächtigsten/ Großmächtigsten Fürsten/ unsern freundlichen lieben Bruder/ Vettern und Freunde/ Herrn **Carln XII.** von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gotthen und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finnland/ Herzogen zu Schonen/ Ehsten/ Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermannland und Wismar/ wie auch Pfaltzgrafen beynt Rhein/ und in Bayern Herzoge/ z. zc. und dessen Bundsgenossen dem Durchlächtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ unsern freundlich lieben Bruder/ Freund und Nachbar/ Herrn **STANISLAO** dem Ersten/ von Gottes Gnaden König in Pohlen/ Groß-Herzoge in Littauen/ Reussen/ Preussen/ Mazovien/ Somogyten/ Ryovien/ Polhynien/ Podolien/ Podlachten/ Lieffland/ Smolensko/ Severien/ und Czschernikovien/ zc zc. den 14/24. des nechst verfloffenen Monats Septembris gemacht und verzeichnet ist/ den besondern Articul hinzu zu thun vor genehm befunden/ folgendes Inhalts:

(Der besondere Articul wird hier hinein gerückt.)

Wir auch denselben besondern Articul/ wie er hier hinein gerückt zu finden/ gebilliget/ bekräftiget/ und vor genehm gehalten haben/ und mit dem Haupt-Verbündniß von eben der Krafft und Würde zu seyn befehlen/ und dahero versprechen/ daß wir diesen nicht anders als andere/ so in diesem Bündnisse zu finden/ fest und aufrichtig halten wollen. Zu dessen Beglaubigung und grösserer Krafft haben wir dieses Diploma und Versicherungs. Patent mit unserer Hand unterschrieben/ auch mit Königlichen Insiegel bekräftigten lassen. So geschehen zu Pieterkow/ den zwanzigsten Octobris, Im Jahr unsers Heyls: Etn tausenden/ sieben hundertten und sechsten.

AUGUST König.

(L. S.)

**A. S. Sr. Pfug.
Wir**

Wir Carl (tot. tit.) Thun allen und jeden / denen dran gelegen oder einiger massen dran gelegen seyn kan / kund und bekennen: Daß / nachdem zwischen Uns / und dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten / unsern freundlich lieben Bruder / Vettern und Freunde / Herrn Friederich Augusten / von Gottes Gnaden Könige / und Herzog (tot. tit.) durch beyderseits verordnete und bevollmächtigte Commissarien / eine Friedens-Handlung sey vorgenommen / und dieselbige durch Gottes See- gen / am vierzehenden Tage des nechst verwichenen Monats Septembris, nach dem alten stylo, im Dorffe Alt-Ranstadt bey Leipzig / von denenselben geschlossen und verzeichnet worden / des Inhalts und mit denen Worten / wie er hier eingerückt zu finden:

(Der Tractat wird hier eingerückt.)

Derhalben wir oberwehnten Tractat in allen und jeden Paragraphis und Schlüssen / wie man denselben vollkommen und von Wort zu Wort hier abgeschrieben und eingerückt liest / billigen / vor genehm halten / und zu publiciren befohlen haben: Gleich wie Wir Kraft dieses denselben anho billigen und vor genehm halten / und mit Königlichen Worten versprechen / daß wir alles und jedes / was darinnen enthalten / fest und unverbrüchlich halten und erfüllen wollen / auch niemahls / so viel an Uns seyn wird / verstat- ten wollen / daß auf einigerley Weise oder unter irgend einem Vorwand verletzet und dawider gehandelt werde. Zu allem diesem Beglaubigung haben Wir dieses Diploma und Versicherungs- Schreiben mit unserer eigenen Hand unterschrieben / auch mit Kö- niglichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen im Dorff Alt-Ranstadt bey Leipzig / den drey und zwanzigsten Octobris, Im Jahr unsers Heyls / Ein tausend sieben hundertten und sechsten.

CARL.

(L. S.)

C. Piper.

Wir Carl II. (tot. tit.) Thun kund und zu wissen / daß / als dem Friedens- Instrument, welches zwischen Uns und dem
C 3 Durch-

Durchlächtigsten/ Großmächtigsten Fürsten/ unsern freundlich
lieben Bruder/ Vettern und Freund/ Herrn Friederich Augu-
sten/ von Gottes Gnaden Könige / und Herzoge (tot. tit.) ge-
macht und aufgerichtet ist den 14. des nechst verfloffenen Monats
Septembris, den besondern Articul beyzufügen vor genehm besun-
den worden/ folgendes Inhalts:

(Hier ist der besondere Articul hinein zu rücken.)

Wir auch denselben besondern Articul / wie er hier eingerückt zu
finden / billigen / bekräftigen / und vor genehm halten / gleich wie
wir ihn auch hiemit billigen / bekräftigen und vor genehm halten/
und denselben in eben solcher Krafft und Würden mit dem Haupt-
Verbündnisse zu halten befehlen / und dahero versprechen / daß wir
denselben nicht anders als andere so in diesen Bündniß zu finden/
fest und aufrichtig halten wollen. Zu dessen Versicherung und
grösseren Krafft haben Wir dieses Diploma und Versicherungs-
Patent mit unserer Hand unterschrieben / auch mit Königlichem
Inselgel bekräftigen lassen. So geschehen im Dorff Alt. Ran-
stadt bey Leipzig / den drey und zwanzigsten Tag Octobris, Im
Jahr des Heyls / Ein tausend sieben hundert und sechsten.

CARL.

(L. S.)

E. Piper.

WIR STANISLAUS der Erste / von Gottes Gnaden Kö-
nig in Pohlen (tot. tit.) Thun allen und jeden kund und
zu wissen / denen dran gelegen / oder einigerley Weise dran
gelegen seyn kan: Daß / nachdem zu Dämpfung des in unserm
Königreiche entstandenen verderblichen Krieges-Flamme / zwischen
Uns und der Pohlischen Republic, wie auch dem Durchlächtig-
sten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich
Augusten / Könige und Herzoge zu Sachsen /c. (tot. tit.) im
Dorff Alt. Ranstadt / durch beydersits ernennete und gevoll-
mächtigte Commissarien eine Zusammenkunft angestellet wor-
den / und zwar mit diesen Success, daß am vierzehenden Tage des
Monats

Monats Septembris in diesem itzigen Jahre/ die Friedens-Tractaten zu erwünschten Zweck gelangen sind/ und dieses Inhalts aufgeschrieben/ wie er hier von Wort zu Wort eingerücket ist:

(Der Tractat wird eingerücket.)

Dannenhero Wir diesen Tractat, wie er hier aufgezeichnet und eingerücket ist/ nach allen seinen Articuli, Paragraphis und Schläffen billigen/ bekräftigen und vor genehm halten/ gleich wie wir solchen durch gegenwärtiges Diploma und Versicherungsschreiben billigen/ bekräftigen und vor genehm halten: Und versprechen im Nahmen Unserer und der Pohlischen Republic/ daß wir denselben Tractat nicht allein beständig und fest halten/ sondern auch keinesweges zulassen oder gestatten wollen/ damit wider diesen Inhalt irgend etwas von denen Unserigen unternommen und gehandelt werde. Zu dessen Beglaubigung wir gegenwärtiges Instrument mit unserer eigenen Hand unterschrieben und bekräftiget/ heraus gegeben und ausgewechselt anbefohlen haben. Gegeben im Schloß Reishnig den 2. Nov. 1706.

STANISLAUS König.

(L.S.)

Carl Stanislaus Razivil, Cansler des Groß-Herzogthums Litthauen.

Wir STANISLAUS der Erste/ von Gottes Gnaden König in Pohlen (tot. tit.) Uhrkunden und thun kund/ daß/ nachdem in dem gemachten und den 14/ 24. des nechst verflorbenen Monats Septembris aufgezeichneten Friedens-Bund zwischen Uns und der Pohlischen Republic, und dem Durchläuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich Augusten/ Könige und Herzoge zu Sachsen/ (tot. tit.) der besondere Articuli mit begriffen werde/ an sich und durch gemeinen Consens Gefallen habe/ folgendes Inhalts:

(Der besondere Articuli wird hier hinein gerücket.)

Wir auch denselben Articuli. wie er hier eingerücket ist/ gebilliget und vor genehm gehalten haben/ gleich wie wir ihn durch gegenwärtig

wärtiges Manifest billigen und ratificiren/ so gar/ daß er von solcher Würd und Krafft mit dem Haupt- Verbündniß zu achten und zu halten sey: Und versprechen im Namen Unserer und der Pohlischen Republic, daß wir denselben nicht anders/ als alles andere/ so in diesem Bündniß enthalten/ steiff und fest halten wollen. Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtiges Instrument mit unserer Hand unterschrieben und bekräftiget publiciren und auswechseln lassen. Gegeben im Schloß Leisnig/ den andern Novembris, 1706.

STANISLAUS König.

(L.S.)

Carl Stanislaus Razivil, Cansler des
Groß-Herzogthums Litthauen.

Wir August der Andere/ von Gottes Gnaden König in Pohlen/ Groß- Herzog in Litthauen/ Neussen/ Preussen/ Mazovien/ Samogytten/ Kyovien/ Polhynien/ Podo- lien/ Podlachien/ Lieffland/ Smolensko/ Severien/ Eyschernikowien/ &c. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ und Berg/ auch Engern und Westphalen/ des heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürst/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Se- fürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der March/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein/ &c. &c. Thun kund und bekennen/ nachdem uns die Crone des Königreichs Pohlen durch vor- hergegangene rechtmäßige Wahl aufgesetzt/ und Wir die Regie- rung des Königreichs und Groß- Herzogthums Litthauen über- nommen haben/ so haben sich unterschiedene Zwistigkeiten und ge- schwinde Empörungen der Gemühter/ welche vor der Republic Sorge getragen/ ereignet/ und/ da wir hernach mit dem Durch- lächtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Carl/ der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finn- land/ Herzoge zu Schonen/ Ehsten/ Lieffland/ Carelen/ Breh- men/ Behden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten

Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermannland und Wismar/
 Pfalzgrafen beyrn Rhein/ und in Bayern Herzoge/ 2c. 2c. in ei-
 nen Krieg verwickelt worden/ welcher nun in die sieben Jahr her
 fortgesetzt/ sich vielfältige Zerrüttungen entstanden sind/ welche
 nachmahls zugleich zu Thätigkeiten und innerlichen Streitigkei-
 ten hinaus geschlagen/ endlich dahin gediehen/ daß von einem
 Theile der Stände zu einer neuen Wahl geschritten worden/ und
 indem diese Zertrennung gewähret/ durch die erhitzten Gemüther
 leichtlich zu einem völligen Ruin des ganzen Königreichs hätte ge-
 langen können/ wo nicht inzeiten demselben vorgebauet würde.
 Dammhero so haben Wir die grösser entstehende Krieges-Flam-
 men bey Uns erwogen/ und keine andere Weise und Wege zu ei-
 nen ruhigen und glückseligern Zustand zu gelangen/ erfinden kön-
 nen/ als den Frieden und Einigkeit zwischen die Stände und Ein-
 wohner des Reichs/ auch mit Verzeihung unsers Rechts wieder
 zu erhalten. Deswegen haben wir durch die Güte des grossen
 Gottes Uns mit dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten
 Könige in Schweden/ unserm freundlich lieben Bruder/ Vetter
 und Freunde/ in Friedens- Vorschläge eingelassen/ und in recht-
 schaffener Eintracht zwischen Uns und Sr. Majestät im Dorffe
 Alt-Ranstadt den 14/ 24. Septembr. Unterhandlung zu pflegen
 eingewilliget. Allwo unter andern den Ursprung des verderbli-
 chen Krieges und der Feindseligkeiten gänzlich aus dem Wege zu
 räumen/ Uns/ durch aufrichtige Begierde zum Frieden/ gefallen
 hat dem Königreiche zu begeben/ und alles Rechts und Anspru-
 ches an Pohlen und dem Groß-Herzogthum Littauen/ wie auch
 denen unterworfenen Ländern/ ist und hinführo zu entsagen;
 hingegen aber den Durchläuchtigsten Fürsten/ Herrn STANIS-
 LAUM den Ersten/ vor einen wahren und rechtmäßigen Könige
 in Pohlen und Groß-Herzoge in Littauen zu erkennen/ und zu-
 gleich denen Ständen der Pohlischen Republik die Verzeihung
 dessen durch dieses öffentliche Diploma und Versicherungs-Patent
 kund und offenbar zu machen/ wie auch dieselbigen von allem ver-
 bindlichen Gehorsam/ womit sie Uns als einem Könige von Pohlen
 D und

und Groß-Herhoge in Litthauen unterworffen gewesen / frey und
 loß zu sprechen. Welches wir auch durch dieses Instrument selbst
 aus freyen und ungezwungenen Trieb unsers Herzens verrichten/
 und nicht nur gedachten Durchlächtigsten Großmächtigsten/
 Herrn Stanislaum, vor einen wahren und rechtmäßigen Könige
 von Pohlen und Groß-Herhogen in Litthauen öffentlich erken-
 nen / und alles dasjenige / was wir Rechts an diesem Königrei-
 che und Groß-Herzogthum durch unsere Wahl und verwilligte
 Bündnisse gehabt haben / oder sollen gehabt haben / Krafft dieses
 Versicherungs-Patents überlassen und entsagen / gänglich / oder
 ohne einigen Vorenthalt / so gar / daß bey Dessen Lebzeiten / oder
 nach dessen Tode / wo wir den erleben / an dem Königreiche Poh-
 len und Groß-Herzogthume Litthauen und denen unterworffe-
 nen Ländern keinen Anspruch und Forderung thun wollen. Die
 Stände aber des Königreichs und des Groß-Herzogthums nebst
 ihren Unterthanen und Einwohnern entledigen und befreyen wir
 von dem Eyd und Gehorsam / womit sie uns vorhero verpflich-
 tet gewesen / und übergeben sie in den Gehorsam und Eyd des
 Durchlächtigsten Königs Stanislai I. Zu desto grösserer Be-
 kräftigung haben Wir gegenwärtiges Absag-Verzeih- und Er-
 lassungs-Instrument, mit unserer eigenen Königlichen Hand und
 Insigel befestiget und bekräftiget / und dem Durchlächtigsten
 Könige / von Schweden vermöge des Vergleichs / ausgehändi-
 get. Gegeben zu Pieterkoff / den 20sten des Monats Octobris,
 des Tausend sieben hundert und sechsten Heyl-Jahrs.

AUGUST König.

(L. S.)

A. F. Gr. Pflug.

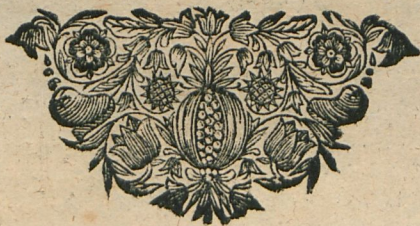
Und und zu wissen sey / daß / als unterschiedene Schrifften/
 Benachrichtigungen und Befehle nach dem gesch offenen
 Frieden zwischen Sr. Königl. Majest. und Churfürstlichen
 Durchl. zu Sachsen / und Sr. Königl. Majest. von Schweden / in
 Pohlen publiciret zu finden / man dahero Gelegenheit genommen
 den

den Frieden selbst / der doch so sonderlich bekräftiget und ratificiret / in Zweifel zu ziehen. Damit nun solche Schrifften nicht einigen Argwohn verursachen indgen / dadurch die zwischen beyden Königl. Majestäten glücklich wieder aufgerichtete Freundschaft gekränkct und geschwächet werden könnte : Als erkläret der Durchl. König und Churfürst zu Sachsen / alle Schrifften / Instruktionen und Befehle / welche in dessen Nahmen / oder seiner Rächte / nach dieser geschlossenen Friedens- Handlung heraus gegeben und publiciret / hin und wieder zu finden sind / und diesem Friede zuwider / oder demselben auf irgend einerley Weise etwas entziehen / durch gegenwärtiges Diploma und Versicherungs- Schrift vor null und nichtig / und entziehet denenselben alle Krafft und Gültigkeit / eben als wenn sie niemahls geschrieben und verzeichnet wären : und bezeiget über diß hiemit öffentlich / daß Er den Bund und Tractat, in welchen Er sich mit seiner Königl. Maj. von Schweden eingelassen / alle und jede Schlüsse und Articula unverbrüchlich und fest / ist und zu aller Zeit halten und erfüllen wollen. Welches / wie Er es Ihm beständigst vorgenommen / also hat Er zu desto grösserer Beglaubigung dieses Diploma mit eigener Hand unterschrieben und auch mit Insigel bekräftigen lassen. Begeben zu Leipzig den 9 / 19. Januarii 1707.

AUGUST König.

(L. S.)

A. F. Gr. Pflug.



Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

160

160



Ms 651^o

ULB Halle

002 404 397



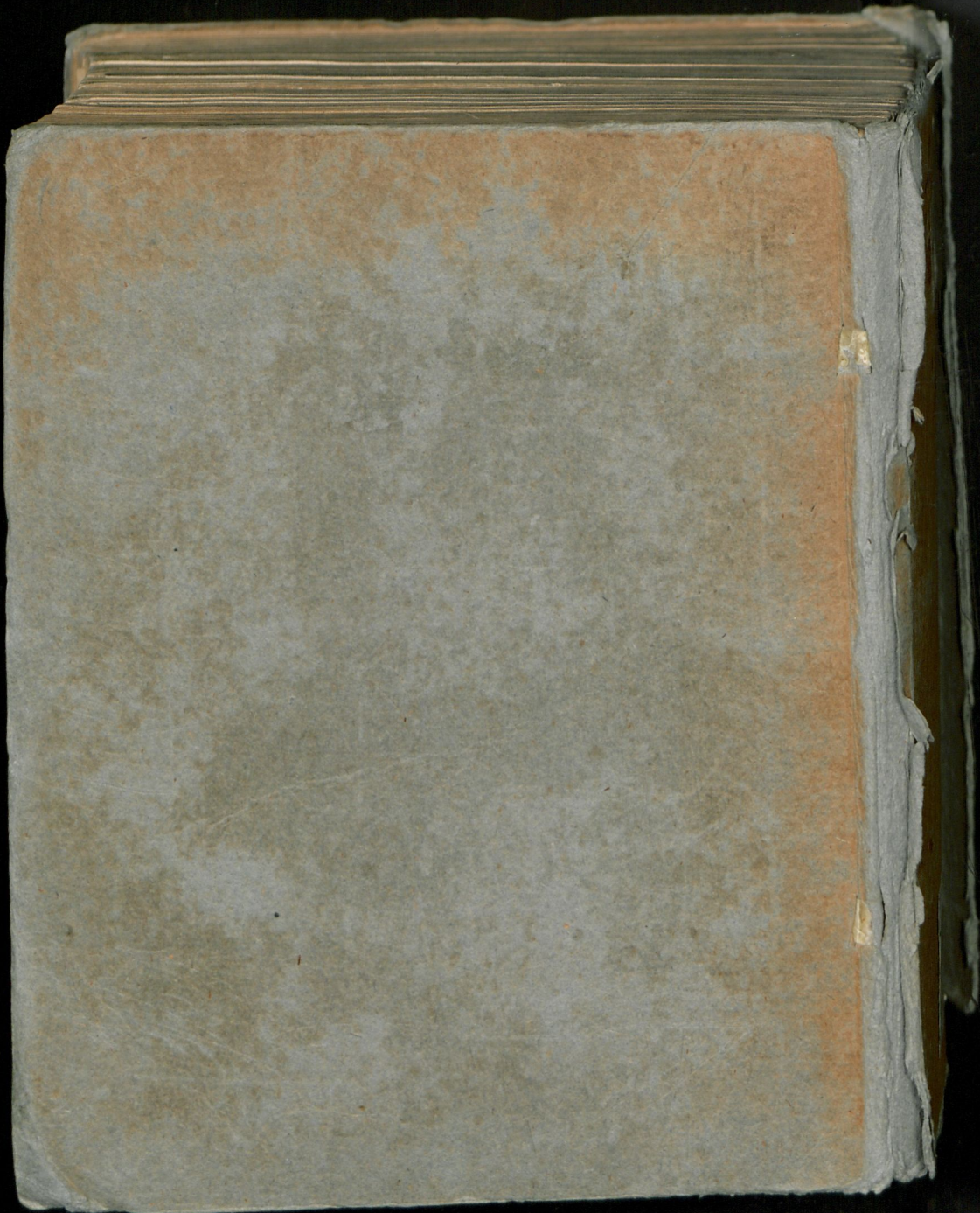
3

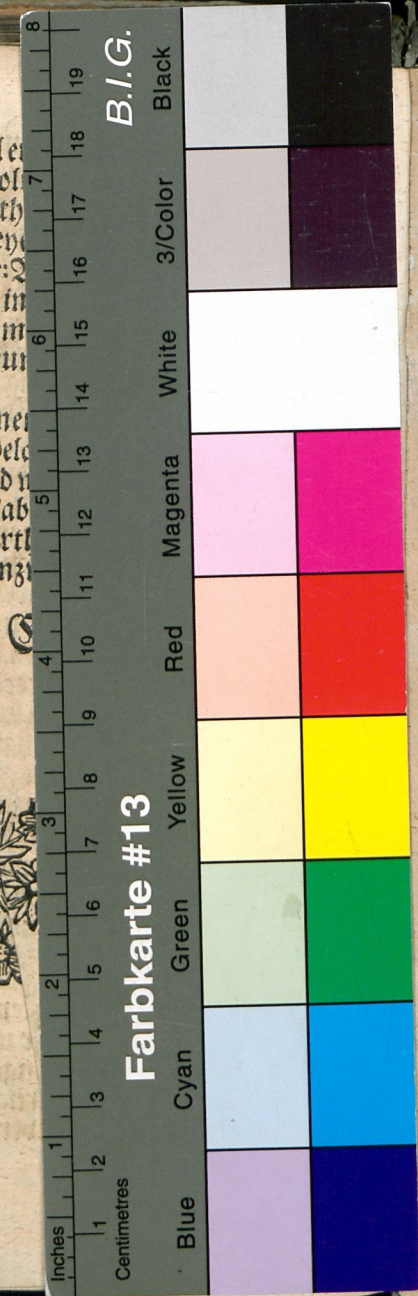


SB

VDR
WB







10.

Die
Zwischen Ihr. Königl. Majest.
CAROLO XII.
von Schweden/
So dann
Ihro Königl. Majestät
STANISLAO I.
von Lothlen
einer/
Und
Ihro Königl. Majestät
AUGUSTO,
anderer Seits/
errichtete und ratificirte
Friedens = PUNCTA,
Nach dem Lateinischen Original ins
Teutsche übersezt.
Die fünffte Extraordinaire Beilage.

Anno 1706, den 14 / 24. Septembris.